

VERLEIH-BEDINGUNGEN

Die folgenden Verleihbedingungen gelten ab dem 03.03.2011.



1. Mietpreis

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste.

2. Rückgabe der Gegenstände

Der Mieter ist verpflichtet, die Gegenstände bzw. das Material bei Ablauf der Mietzeit dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Freudenstadt an der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zurückzugeben, soweit kein anderer Ort oder keine andere Zeit vereinbart wurde.

3. Zahlungsweise

Der Mietpreis ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Freudenstadt behält es sich vor, bei Anmietung eine Anzahlung mindestens in Höhe des zu erwartenden Endpreises zu fordern. Der Restbetrag ist dann 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Nach Verzugsbeginn wird für jede Mahnung eine Gebühr von EUR 2,50 erhoben. Kommt der Mieter in Verzug, beträgt der Verzugszins 3 % über dem Bundesdiskontsatz, mindestens aber 6 % jährlich. Der Mieter kann einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig oder unwillig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.

4. Reservierung, Übernahme und Abbestellung

Reservierungen sind nur verbindlich, wenn ein gültiger Mietvertrag abgeschlossen wurde. Der Mietgegenstand / die Mietgegenstände sind spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist das Evangelische Jugendwerk Bezirk Freudenstadt an die Reservierung nicht mehr gebunden. Abbestellungen müssen bis spätestens 7 Tage vor Mietbeginn erfolgen. Geschieht das nicht, ist ein Viertel des vereinbarten Preises zu zahlen.

5. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebsfähigkeit und -sicherheit zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von EUR 25,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Freudenstadt in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt das Evangelische Jugendwerk Bezirk Freudenstadt gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 6).

6. Haftung des Mieters

Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl, Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder unsachgemäßer Bedienung oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen haftet der Mieter für Personenschäden, Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, sowie alle weiteren dadurch entstandenen Kosten. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung und eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

7. Haftung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Freudenstadt

Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Freudenstadt haftet gegenüber dem Mieter im Fall des vom Evangelischen Jugendwerks Bezirk Freudenstadt zu vertretenden Leistungsverzuges bzw. der vom Evangelischen Jugendwerks Bezirk Freudenstadt zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz begrenzt auf den vereinbarten Nettomietzins.

Eine darüber hinausgehende Haftung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Freudenstadt wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Freudenstadt als Gerichtsstand vereinbart, soweit

- a. der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- b. der Mieter Vollkaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.